

existieren, da sich auch in seinem Geltungsbereich soziale Tatbestände und Gegebenheiten gravierend verändert haben und weiter verändern, nicht zuletzt im Prozeß der Vereinigung beider deutscher Staaten. Daß dieses Problem von Rechtswissenschaftlern der BRD und Westberlins bereits seit Jahren erkannt ist, beweisen zahlreiche Veröffentlichungen,⁶ insbesondere solche rechtsvergleichender Natur.⁷ Der Mangel vieler Rechtsvergleiche besteht jedoch vor allem darin, daß sie oftmals nur auf Grundprinzipien reduzieren, wogegen das aktuelle Erfordernis darin besteht, eine Rechtsordnung zu schaffen, die sowohl den sozialökonomischen Gegebenheiten als auch den konkreten Erfahrungen der Entwicklung beider Seiten gerecht wird und dabei die Anforderungen an ein modernes Rechtssystem erfüllt.

Zur Garantie des Eigentums und des Eigentümerwillens

Da die erbrechtlichen Regelungen ihrem Wesen nach eigentumsrechtliche sind, sind im Erbrecht gravierende Unterschiede zwischen beiden Rechtsordnungen zu konstatieren. Auch eine künftige Erbrechtskonzeption muß davon ausgehen, daß das Erbrecht zuallererst Bestandteil der juristischen Ausgestaltung des Schutzes des Eigentums der Bürger und eine spezifische Realisierungsweise ihrer Eigentümerstellung ist. Das Erbrecht stellt gleichsam das letzte Kettenglied der eigentumsrechtlichen Regelungen der Zivilrechtskodifikation dar; es regelt den Übergang der Eigentumsverhältnisse des Erblassers auf seine Erben. Eine einheitliche erbrechtliche Regelung beider deutscher Staaten wird künftig der Tatsache gerecht werden müssen, daß Hauptgegenstand der Vererbungsmöglichkeit nicht nur, wie bisher in der DDR, das persönliche Eigentum der Bürger, sondern - wie in der BRD - das Privateigentum ist.⁸ Aber auch dieser aus der Sicht der DDR quantitativ und qualitativ überaus gravierende Wandel impliziert nicht von vornherein, daß alle erbrechtlichen Regelungen des ZGB über Bord zu werfen sind. Nicht oder nicht nur die Möglichkeit der Weitergabe politischer Macht mittels ökonomischer Macht, nicht die Verhinderung der Zersplitterung vorhandener Vermögenskonzentrationen und die Sicherung der Vererbung an den geeignetsten Erben⁹ sollte im Zentrum der Überlegungen stehen, sondern die uneingeschränkte Anerkennung des Prinzips der Testierfreiheit als Resultat der Anerkennung der Rechtsnachfolge in Eigentum überhaupt.

Mit der Anerkennung des Prinzips der Testierfreiheit muß der Eigentümer - also jeder Eigentümer - die Möglichkeit haben, sowohl frei darüber zu entscheiden, ob er ein Testament errichtet oder bewußt die gesetzliche Erbfolge eintreten läßt, als auch mittels Testament frei über sein Eigentum zu disponieren. In beiden gegenwärtig bestehenden Rechtsordnungen unterliegt die Möglichkeit als solche, mittels Testament oder gesetzlicher Erbfolge über die Rechtsnachfolge in Eigentum bestimmen zu können, keinerlei Beschränkungen. Beschränkt werden lediglich die Wirkungen testamentarischer Verfügungen des Erblassers, wenn diese mit gesellschaftlich anerkannten Wertsystemen kollidieren (z.B., indem Pflichtteilsberechtigten von der Erbfolge ausgeschlossen werden oder ihr Erbeil ungebührlich gemindert wird), moralischen Grundanschauungen widersprechen, Ausdruck mißbräuchlicher Rechtsausübung sind bzw. zwingende Formvorschriften verletzen und damit den Schutz des Erblasserwillens oder die Sicherung klarer Eigentumsverhältnisse nicht gewährleisten. Das Ausmaß der Beschränkungen testamentarischer Verfügungswirkungen - damit auch der Relativierung der Eigentümerstellung schlechthin - wird aus den den jeweiligen Regelungen des Pflichtteilsrechts zugrunde liegenden Konzeptionen deutlich. Im ZGB dient das Pflichtteilsrecht nicht mehr vorrangig dem durch Abstammung bedingten Ausgleich eines verlorengegangenen Erbteils, sondern es erfüllt auch und vor allem familienspezifische soziale Funktionen. Es sichert, daß Abkömmlinge, die von der Erbfolge ausgeschlossen oder deren Erbeil durch Verfügung gemindert wurde, dann einen Pflichtteilsanspruch erwerben, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes des Unterhaltsverpflichteten unterhaltsbedürftig sind (§ 396 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

Andererseits ist die Stellung des überlebenden Elternteils und der Abkömmlinge im Verhältnis Eigentum - Erbrecht neu zu bedenken und zu bezweifeln, „ob die Garantie des Eigentums und des Erbrechts so umfassend interpretiert werden können, daß es einen Anspruch auf das Eigentum der Eltern gibt und daß dieser Anspruch der Abkömmlinge demjenigen des Ehegatten vorzuziehen ist“.^{10,11}

Im Unterschied zum BGB (vgl. § 2303 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1) hat das ZGB das Prinzip der Testierfreiheit erweitert, indem der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen eingeschränkt ist; einen uneingeschränkten Pflichtteilsanspruch hat nur der überlebende Ehegatte (vgl. § 396 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Dieses erweiterte Prinzip der Testierfreiheit

weist auf gravierende Unterschiede der rechtlichen Regelungen zur testamentarischen und gesetzlichen Erbfolge hin. Zunächst soll die gesetzliche Erbfolge betrachtet werden;

Die gesetzliche Erbfolge hat in jeder Rechtsordnung zwei Funktionen, zum einen fungiert sie als ein vom Gesetzgeber angebotenes Modell einer Verfügung durch den Eigentümer, das durch die Errichtung eines Testaments jederzeit außer Kraft gesetzt werden kann. Zum anderen gewährleistet die gesetzliche Erbfolge auch im Falle eines plötzlichen Todes klare Eigentumsverhältnisse und sichert die unmittelbaren Angehörigen des Verstorbenen ökonomisch ab.

Das ZGB kennt im Unterschied zum BGB nur drei Ordnungen der gesetzlichen Erbfolge. Mit diesen werden - in Übereinstimmung mit der sozialen Realität - die nächsten und nahen Angehörigen des Erblassers erfaßt. Auch Frankreich, Italien, die Schweiz und Österreich haben ähnliche Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge getroffen. Den Hintergrund dieser Tatsache bildet die internationale Entwicklung hin zur Kleinfamilie. Für eine künftige einheitliche Erbrechtskodifikation beider deutscher Staaten wäre u.E. ebenfalls eine Beschränkung der gesetzlichen Erbfolge auf drei Ordnungen analog der ZGB-Regelung anzustreben. Diese Meinung vertreten auch namhafte Rechtswissenschaftler der BRD.¹¹

Zum Ehegattenerbrecht

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Erbordnungen sind weitere erhebliche Unterschiede zwischen BGB und ZGB zu konstatieren. Nach §365 ZGB sind gleichberechtigte Erben der 1. Ordnung der überlebende Ehegatte und die Kinder des Erblassers, wobei eine ausdrückliche Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern erfolgt. Mit der Regelung des § 1931 BGB wird hingegen der überlebende Ehegatte in seinem Erbsanspruch bedeutend schlechter gestellt. Im Unterschied zum BGB geht das ZGB von einer eindeutigen Privilegierung des überlebenden Ehegatten gegenüber allen anderen Erben aus. Er ist nicht nur Erbe nach gesetzlicher Erbfolge 1. Ordnung, er erhält mindestens ein Viertel des Erbteils, generell alle zum Haushalt gehörenden Gegenstände im Wege des Voraus und hat einen uneingeschränkten Pflichtteilsanspruch in Höhe von zwei Dritteln des Wertes, was er nach gesetzlicher Erbfolge erlangt hätte. Die Auflösung der ehelichen Eigentumsgemeinschaft ist der erbrechtlichen Auseinandersetzung vorgeschaltet.¹² Diese für die Auflösung der Emmenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand vorgesehene Regelung entspricht dem Anteil des überlebenden Ehegatten an der Schaffung des ehelichen Lebensniveaus und seiner weitgehenden Sicherung durch familienrechtliche Maßnahmen weit besser als die pauschalisierte Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten durch den Zugewinnausgleich beim Tod eines Ehegatten (vgl. § 1371 BGB).¹³

In bezug auf das Ehegattenerbrecht sind auch in der BRD Reformbestrebungen unübersehbar.¹⁴ Die künftige Erbrechtsregelung des

6 Vgl. u.a. Leopold, a.a.O., S. 161 ff.; Ermann-Bartholomeyczik-Schlüter, BGB, 6. Aufl., Einleitung § 1922, Rn 24; Schippel, Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) 1973, Sonderheft, S. 82 f.; Coing, Gutachten zum Thema „Empfiehlt es sich, das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht neu zu regeln?“, Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages (1972), Bd. I, A 1; Dieckmann, Referat zum selben Thema, a.a.O., Bd. II, K 6; Stöcker, „Der Ausbau des Ehegattenerbteils“, FamRZ 1970, S. 444; Stöcker, „Die Neuordnung der gesetzlichen Erbfolge im Spiegel des mutmaßlichen Erblasserwillens“, FamRZ 1971, S. 609; Stöcker, „Ist unser Erbrecht sozial?“, Juristenzeitung (JZ) 1973, S. 15; Steffen, „Empfiehlt es sich, das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht neu zu regeln?“, DRiZ 1972, S. 263; Dumoulin, „Gesetzliches Erbrecht und Pflichtteilsrecht. Änderungsvorschläge aus der Sicht eines Notars“, DNotZ 1973, Sonderheft, S. 84; Bühler, „Zur Reform des gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten neben Abkömmlingen“, DNotZ 1975, S. 5; Däubler, „Entwicklungstendenzen im Erbrecht“, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1975, S. 136.

7 Vgl. u.a. Freytag, a.a.O., S. 59, 62, 73 ff., 79, 141 ff., 155 f., 188 ff., 220 ff., 226 f.; Westen/Schleider, a.a.O., S. 787 ff.

8 Vgl. Wirtschaftswoche 1990, Heft 17, S. 169 f.

9 Vgl. u.a. Papantoniou, „Die soziale Funktion des Erbrechts“, AcP 1973, S. 386.

10 Westen/Schleider, a.a.O., S. 817.

11 Vgl. u.a. Freytag, a.a.O., S. 61 f.; Westen/Schleider, a.a.O., S. 796 f.

12 § 39 Abs. 1 FGB bestimmt, daß bei Beendigung der Ehe das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten sowie das Vermögen zu gleichen Anteilen geteilt wird. Das bedeutet, daß bei der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten nur das Alleineigentum des Erblassers der erbrechtlichen Verteilung unterliegt.

13 Durchaus kritisch wird der Zugewinnausgleich beim Tod eines Ehegatten u.a. bei Gemhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 3. Aufl., S. 527 ff., und bei Schwab, Familienrecht, 5. Aufl., S. 124 f., gesehen; vgl. auch Buchholz, „Gestaltungsprobleme des Ehegattenerbteils: Teilungsprinzip oder Nutzungsprinzip“, Monatschrift für Deutsches Recht (MDR) 1990, S. 377.

14 Vgl. u.a. Buchholz, a.a.O., S. 378 ff.; Freytag, a.a.O., S. 62ff.; Stöcker, a.a.O., S. 444 f.; Bühler, a.a.O., S. 5 f.; Coing, a.a.O., Bd. I, A 1.